

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 30 (2003)
Heft: 1

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eheschliessung im Ausland

Sie beabsichtigen im Ausland zu heiraten und möchten wissen, welche Papiere Sie dazu benötigen und welche Formalitäten gegenüber den schweizerischen Behörden zu beachten sind? Einige wichtige Hinweise sollten Sie dabei unbedingt berücksichtigen.

Die Eheschliessung untersteht den geltenden Bestimmungen des Staates, in dem Sie die Ehe zu schliessen beabsichtigen. Verbindliche Auskünfte über die beizubringenden Dokumente erhalten Sie bei den Behörden des voraussichtlichen Trauungsortes oder bei der Vertretung dieses Staates in der Schweiz (Botschaft, Konsulat).

Die unten stehende Tabelle zeigt auf, welche Dokumente bei welcher Behörde erhältlich sind. Als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer können Sie die Papiere auch über die zuständige schweizerische Vertretung beschaffen.

WAS	WO
Geburtsschein neuen Datums (ausgestellt auf mehrsprachigem internationalem Formular)	Zuständige schweizerische Vertretung/Zivilstandsamt am Geburtsort
Personenstandsausweis neuen Datums	Zuständige schweizerische Vertretung/Zivilstandsamt am Heimatort
Wohnsitzbestätigung neuen Datums	Zuständige schweizerische Vertretung/Gemeindeverwaltung am schweizerischen Wohnsitz
gültiger Identitätsnachweis	Zuständige schweizerische Vertretung/Gemeindeverwaltung am schweizerischen Wohnsitz

Gewisse Staaten verlangen für die Eheschliessung ein Ehefähigkeitszeugnis (Geltungsdauer sechs Monate). Bezogen werden kann es beim Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz oder – bei Wohnsitz im Ausland – beim Zivilstandsamt des Heimatortes. In der Schweiz wird es auf dem internationalen Formular mit Vordrucken in mehreren ausländischen Sprachen ausgestellt. Es bescheinigt,

dass der Eheschliessung mit einer bestimmten Person nach schweizerischem Recht kein Hindernis entgegensteht. Die schweizerischen Zivilstandsämter geben es nur ab, wenn die Braut oder der Bräutigam das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Anerkennung der Heirat in der Schweiz

Melden Sie Ihre Heirat unverzüglich, damit sie in der Schweiz anerkannt werden kann.

– Besitzen Sie oder Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin das Schweizer Bürgerrecht, melden Sie die Eheschliessung der zuständigen schweizerischen Vertretung und übergeben Sie den Eheschein im Original.

– Ist ein Ehepartner Ausländerin beziehungsweise Ausländer und ist die Ehe nicht aufgrund eines vorgängig ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses geschlossen worden, so werden zusätzlich Urkunden über Geburt, Abstammung,

Zivilstand und Nationalität benötigt. Soweit erforderlich übersetzt, beglaubigt und überprüft die schweizerische Vertretung die Dokumente und leitet sie über das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde des Heimatkantons weiter. Diese befindet über die Anerkennung der Ehe und die Eintragung in die entsprechenden Zivilstandsregister.



Das Glück lacht auch in der Ferne. Doch sind dabei einige Punkte zu beachten.

Wirkungen der Eheschliessung

– Sie haben die Möglichkeit zu wählen, wie Sie den Familiennamen führen wollen. Sinnvoll ist es, Auskünfte vor der Heirat einzuholen. Sie erhalten diese bei den schweizerischen Zivilstandsämtern oder den schweizerischen Vertretungen.


– Besitzen beide Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht, so behalten beide ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Die Ehefrau erwirbt zusätzlich dasjenige des Ehegatten.

– Schweizerische Staatsangehörige, die einen Ausländer respektive eine Ausländerin geheiratet haben, behalten das Schweizer Bürgerrecht. Das ausländische Recht bestimmt aber, ob die Staatsangehörigkeit des Ehepartners erworben werden kann. Informieren Sie sich bei der zuständigen ausländischen Behörde. Der ausländische Partner respektive die ausländische Partnerin erwirbt das Schweizer Bürgerrecht nicht automatisch, er oder sie kann aber erleichtert ein-

gebürgert werden. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die schweizerischen Vertretungen.

– Das gemeinsame Kind erwirbt durch die Eheschliessung den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Sind beide Elternteile Schweizer Bürger, erhält es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters (und verliert das früher erworbene der Mutter). Ist die Mutter Schweizerin, der Vater Ausländer, wird das Kind durch die Geburt automatisch Schweizer. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt das Schweizer Bürgerrecht sowie das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Vaters, wenn sich die Mutter mit diesem verheiratet.

Weitere Informationen sind unter <http://www.ofj.admin.ch/d/eazw-index.html> oder (für nähere Auskünfte bezüglich des Bürgerrechts) unter http://www.bfa.admin.ch/einbuengerung/index_d.asp abrufbar.

Auslandschweizerdienst/EDA
Gabriela Brodbeck 



Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für fairere Kinderzulagen!»

(bis 30. April 2003)
Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)
Postfach 5775, CH-3001 Bern

«Krankenkassenprämien in den Griff bekommen»

(bis 5. August 2003)
R.A.S.: Rassemblement des assurés et des soignants
Postfach 1280, CH-1001 Lausanne

«Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz – Ja!)»

(bis 29. Juli 2003)
Schweizer Tierschutz STS
Postfach, CH-4008 Basel

«Moratorium für Mobilfunkantennen»

(bis 12. September 2003)
www.antennenmoratorium.ch
Postfach 321, CH-8029 Zürich

«Gegen das betäubungslose Schächten»

(bis 26. September 2003)
Verein gegen Tierfabriken VgT
Postfach, CH-9501 Wil

«Für die vollständige Erneuerung der Bundesverfassung durch das neue Parlament (initiative frühling)»

(bis 2. Oktober 2003)
initiative frühling
Postfach, CH-5001 Aarau

«Für die Aufhebung der obligatorischen Krankenversicherung»

(bis 10. März 2004)
www.stoplamal.ch
Postfach 2875, 1211 Genf 2

Unter der Seite <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html> können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

Infostar: Das Zivilstandswesen wird informatisiert

Die Informatisierung macht auch vor dem schweizerischen Zivilstandswesen nicht Halt. Das Projekt Infostar des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) sieht die Betreibung einer zentralen Datenbank vor.

Die Zivilstandsämter in der Schweiz führen Register über die Zivilstandsereignisse Geburt, Tod, Eheschliessung und Kindsanerkennung. Diese Ereignisse werden von den für den Ereignisort zuständigen Zivilstandsämtern beurkundet. Daneben wird vom Zivilstandsamt des Heimatortes das Familienregister als «Sammelregister» geführt. Einge- tragen werden alle Zivilstandsereignisse sowie die für den Zivilstand wichtigen Gerichts- und Verwaltungsentscheide.

Wird beispielsweise Eva Muster im Kantonsspital Basel geboren und ist sie Bürgerin von Laufen, nimmt einerseits das Zivilstandsamt Basel-Stadt die Geburtseintragung im Geburtsregister von Basel-Stadt vor. Andererseits verurkundet das Zivilstandsamt Laufen die Geburt im Familienregister von Laufen.

Mit dem Projekt Infostar strebt der Bund inskünftig für die Kantone eine informatisierte Führung der Zivilstandsregister sowie deren gesamtschweizerische Vernetzung an. Die Erfassung der Daten soll aber weiterhin dezentral durch die Kantone erfolgen. Das Informatik Service Center (ISC) des EJPD entwickelt und betreibt das System Infostar im Auftrag des Bundesamtes für Justiz. Die Aufnahme eines Pilotbetriebes sowie die Verbreitung dieses Sys-

tems in der ganzen Schweiz ist im Jahr 2003 vorgesehen. Der Vollbetrieb von Infostar ist auf das zweite Semester 2004 geplant.

Die bisherigen Funktionen der Zivilstandsämter werden von Infostar nicht tangiert. Allerdings werden Zivilstandsereignisse und Familienbeziehungen den betroffenen Personen individuell zugeordnet und nicht mehr – wie im Familienregister – pro Familie dargestellt.

Weitere Informationen über Infostar sind erhältlich unter <http://www.infostar.admin.ch>.

Auslandschweizerdienst/EDA

Gabriela Brodbeck

Keine Bedenken bei der Stimmabgabe

Wenn Sie hinsichtlich der Wahrung Ihres Stimmgeheimnisses Bedenken haben, steht es Ihnen frei, die Stimmzettel in ein neutrales Stimmkuvert zu legen (die Gemeinden sind nicht verpflichtet, ein solches beizulegen) und dieses zu verschliessen. Das Stimmkuvert senden Sie im Zustellkuvert zurück. In gewissen Gemeinden gilt das Zustellkuvert als Stimmrechtsausweis. Sollte dies bei Ihnen nicht der Fall sein, so ist der separate Stimmrechtsausweis beizulegen.

BDK

Adressänderungen nicht nach Bern

Melden Sie Adressänderungen einzig und allein der Schweizer Botschaft oder dem Schweizer Konsulat im Ausland. Nur diese sind für die Verwaltung der Adressen unserer Landsleute im Ausland und damit für den korrekten Versand der «Schweizer Revue» zuständig.

Sie helfen so mit, aufwändige Nachforschungen zu verhindern, die der Auslandschweizerdienst aufgrund der zahllosen Rücksendungen von unzustellbaren Ausgaben der «Schweizer Revue» durchzuführen hat.

BDK

«Moratorium für Mobilfunkantennen»

Die Eidgenössische Volksinitiative «Moratorium für Mobilfunkantennen» wurde von einem Initiativkomitee, welches sich als politisch und konfessionell neutral und unabhängig bezeichnet, lanciert. Das Volksbegehren strebt eine Änderung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung an.

Demnach dürfen keine neuen privaten oder gewerblichen Sendeanlagen von Funkeinrichtungen

wie Mobiltelefonie, UMTS (Universal Mobile Telecommunications System), WLL (Wireless Local Loop) oder drahtlose LAN (Local Area Network) erstellt werden. Ebenso dürfen bestehende Anlagen nicht erweitert werden. Das Erstellungs- resp. Erweiterungsverbot soll gelten, bis festgestellt ist, dass gepulste, nicht ionisierende Strahlen sowie gepulste, magnetische und elektromagnetische Fel-

der, auch unter Berücksichtigung ihrer athermischen Wirkung, für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt unbedenklich sind. Laufende Bewilligungsverfahren sollen bis zur Feststellung der Unbedenklichkeit ruhen. Die Vermutung der Bedenklichkeit soll nur durch Gesetz aufgehoben werden können.

BDK